Stadtgemeinde: **Wörgl**
Pol. Bezirk: **Kufstein**
Land: **Tirol**

Öffentliche Kundmachung

VERORDNUNG DER STADTGEMEINDE WÖRGL für einen Adventmarkt (Christkindlmarkt)

Marktordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wörgl vom 2. Juli 2020, mit der die Verordnung für die Stadt Wörgl betreffend eines Adventmarktes (Christkindlmarkt) erlassen wird.

Gemäß §§ 286 ff der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, idF des BGBl. I Nr.112/2018, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Adventmarkt (Christkindlmarkt) der Stadtgemeinde Wörgl.

Die in der Verordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2 Adventzone

Der Adventmarkt umfasst die nachstehend angeführten und in der Beilage ausgewiesenen Gebiete im Zentrum der Stadtgemeinde Wörgl, welche als Adventzone bestimmt wird:

Bahnhofstraße im Bereich zwischen Kreuzung Angatherweg und Salzburgerstraße
Josef Speckbacher Straße im Bereich zwischen Kreuzung Bahnhofstraße und Salzburgerstraße
KR Manfred Wimpissinger Gasse und Vorplatzbereich Bahnhofstraße 8 und 8a
Gradl-Angerplatz

Der Adventmarkt und die Aufstellung der Adventstände sind ausschließlich in der oben angeführten Adventzone gemäß den in der Beilage ausgewiesenen Plan zulässig.

Der Christkindlmarkt im Areal der Parkanlage Gesundheitszentrum und Seniorenheim unterliegt einer gesonderten Regelung.

§ 3 Markttage und Marktzeiten

Der Adventmarkt findet ab jenen Freitag eine Woche vor dem 1. Adventsonntag bis einschließlich jenen eine Woche nach dem Neujahr fallenden Sonntag statt.

Die Marktzeiten sind auf die Zeit von 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr beschränkt.

Die Marktplätze dürfen an Markttagen frühestens um 09.00 Uhr bezogen werden und sind nach deren Ende sauber und gereinigt zu verlassen.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

Folgende Gegenstände dürfen zum Verkauf gelangen, wobei die Aufzählung nicht taxativ ist: Christbaumschmuck, Geschenkartikel, leichte alkoholische Getränke wie insbesondere Glühwein, Punsch, Bier uä. Imbisse, Weihnachtsbäckereien, Keramik, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen und der im Familienbetrieb handgefertigte und vom Hersteller selbst feilgehaltene Erzeugnisse sowie auf gleiche Weise hergestellte und feilgebotene kunstgewerbliche Gegenstände.

Gewerbeinhabern steht der Adventmarkt zum Verkauf von Waren offen, die Gegenstand ihrer Gewerbeberechtigung und zum Markt zugelassen sind.

§ 5 Verkehrswege

Verkehrswege sind ständig in einem trittsicheren und rutschfesten Zustand zu halten.

Straßen sind dauerhaft freizuhalten.

Die Aufstellung der baulichen Einrichtungen (Marktstände, Tische etc.) hat so zu erfolgen, dass andere Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch behindert werden. Eine Beeinträchtigung des Fußgängerverkehrs sowie des Verkehrs auf den angrenzenden Straßen und Gehsteigen hat zu unterbleiben.

Zugänge zu Häusern bzw. Hauseingängen, Hausausfahren, Ausfahrten, welche als Feuerwehrzonen ausgewiesen sind, sind freizuhalten.

Für den Fußgängerverkehr im Gehsteigbereich ist eine Durchgangsbreite von zumindest 1.50 m freizuhalten.

Allfällige Unebenheiten in den Verkehrswegen sind während der Marktdauer auszugleichen. Falls dies aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte, sind diese Hindernisse entsprechend zu kennzeichnen. Im Bereich der Verkehrswege dürfen ortsveränderliche Leitungen nur dann verwendet werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit und die Sicherheit der Besucher nicht beeinträchtigt wird. Es ist zudem darauf zu achten, dass im Bereich der Verkehrswege keine Lagerungen (Kisten etc.) vorgenommen werden. Zudem sind Stolperstellen und Stufen zu vermeiden.

Die Zustimmungserklärungen betreffend Benützung von Privatgrund sind vom jeweiligen Standbetreiber selbst einzuholen.

§ 6 Feuerpolizeiliche Vorgaben

Sämtliche Bauteile der Marktstände – sofern sie aus brennbarem Material sind – sowie allenfalls angebrachte Transparente müssen mindestens schwer brennbar und schwach qualmend sein.

Brandlasten (Kabelführungen, Lagerungen, etc.) sind auf ein Minimum zu beschränken.

Kommen Wärme- bzw. Gasgeräte zum Einsatz, sind die Aufstellungsbedingungen der jeweiligen Gerätehersteller zu beachten. Gasflaschen dürfen die maximale Größe von 11kg haben. Die Bestimmungen des Tiroler Gasgesetzes sind einzuhalten.

Die Gasflaschen sind mit Schlauchbruchsicherungen auszustatten.

Im Bereich von Ständen, an welchen Fett oder Speiseöl verwendet wird, ist der Boden durch Folie, einer darauf liegenden saugfähigen Weichfaserplatte und einem darüber liegenden Holzboden zu schützen.

Feuerstellen sind so zu platzieren, dass von diesen keine Gefahr für Personen oder Sachgüter ausgehen kann. Insbesondere ist sicher zu stellen, dass zwischen Feuerstelle und Passanten oder Gegenständen ein ausreichender Sicherheitsabstand dauernd eingehalten wird, sodass von den Feuern weder eine Gefahr für Personen noch für Sachgüter ausgehen kann. Vom Standbetreiber muss zudem sichergestellt werden, dass von Passanten keine brennbaren und auch keine sonstigen Gegenstände in die Feuerstelle geworfen werden kann.

Bei jeder Feuerstelle sind in unmittelbarer Nähe derselben geeignete Löschmittel in ausreichender Menge vorzusehen, sodass erforderlichenfalls das Feuer sofort vollständig gelöscht werden kann. Der Standbetreiber hat weiters sicherzustellen, dass jede Feuerstelle dauernd von einer geeigneten Person bewacht wird, die auch für die Einhaltung allfälliger behördlicher Auflagen zu sorgen hat.

Bei Grill- und Kochstationen haben je ein Feuerlöscher (6 kg, fettbrandgeeignet) und eine Löschdecke vorhanden zu sein.

§ 7 Bauliche Anlagen

Alle baulichen Einrichtungen (Stände, Hütten etc.) sind entsprechend der gültigen Normen zu errichten und zu betreiben. Die Anlagen sind standsicher aufzustellen.

Die Stände sind nach Möglichkeit von Bestandsgebäuden abgerückt aufzustellen.

Die Befestigung von Ständen am Boden (Plattenbeläge, Asphalt udgl.) ist strengstens verboten.

Die elektronischen Installationen und Einrichtungen sind entsprechend den geltenden elektronischen Sicherheitsvorschriften zu betreiben bzw. zu errichten. Besonders verwiesen wird auf ÖVE-EN 1, EN 2 Teil 1 und 2, L20 und E 5.

Eine allfällige Verlegung von elektronischen Leitungen und Kabeln hat so zu erfolgen, dass diese vor mechanischer Beschädigung geschützt werden und für Besucher und andere Personen keine Stolperschwellen oder eine sonstige Behinderung darstellen. Nicht verlegte

Leitungen müssen Gummischlauchleitungen der H05RR oder H07RN gemäß den technischen Bestimmungen der ÖVE-K 40 sein.
Allfällige Sicherungsverteiler für die Anspeisung der E-Versorgung dürfen aus brandschutztechnischen Überlegungen nicht unter Sitz- und Stehplätzen sowie in Flucht- und Verkehrswegen aufgestellt werden.

§ 8 Behördliche Genehmigungen

Gewerberechtliche Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht ersetzt.

Gewerberechtliche Bestimmungen und Bestimmungen nach dem Vereinsgesetz sind einzuhalten.

Allenfalls erforderliche Meldungen und Genehmigungen sind von den Standbetreibern selbst zu erstatten bzw. einzuholen.

Gewerbetreibende, die auf dem Markt Waren anbieten und verkaufen, haben den Gewerbeschein oder die Verständigung über die Eintragung in das Gewerberegister dem Stadtamt vor der Zuweisung des Standplatzes vorzuweisen.

§ 9 Jugendschutz

Die Bestimmungen des Tiroler Jugendschutzgesetzes sind ausnahmslos einzuhalten und am Stand gut sichtbar und leserlich auszuhängen.

§ 10 Abfallentsorgung

Marktflächen und Markteinrichtungen dürfen nicht mehr verunreinigt werden, als dies bei bestimmungsgemäßem Gebrauch vermeidbar ist. Anfallende Schmutzwässer sind vom Standbetreiber ordnungsgemäß zu entsorgen.

Abfalleimer (Sicherheitsbehälter) sind in ausreichender Anzahl aufzustellen.

Für die Entsorgung der Abfälle nach der Wörgler Müllabfuhrordnung hat jeder Standbetreiber selbst zu sorgen.

§ 11 Hygienebestimmungen

Die Hygienerichtlinien des Amtes der Tiroler Landesregierung sind strikt einzuhalten.

§ 12 Registrierkassenpflicht

Es wird auf die geltende Registrierkassen,- die Einzelaufzeichnungs- und die Belegerteilungspflicht hingewiesen.

§ 13 Zuweisung

Die Zuweisung des Standorts erfolgt von der Stadtpolizei Wörgl bzw. dem Bauamt Wörgl nach schriftlicher Antragstellung und nachdem die Abmessungen sowie eine Beschreibung der baulichen Anlage der Behörde bekannt gegeben wurden. Es darf ein Wunschstandort angegeben werden.

Zuweisungen des Standortes erfolgen höchstens für die Dauer des Adventmarktes.

Zuweisungen berechtigen und verpflichten die Personen, denen sie erteilt worden sind. Sie sind nicht übertragbar.

Die Zuweisung erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der Ansuchen. Bei der Zuweisung der Standplätze ist auf den Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung und die örtliche Verteilung der Verkaufsstände am Adventmarkt nach Gesichtspunkten der Marktfunktion sowie auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.

Die Standbetreiber haben keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Marktfläche oder auf ein bestimmtes Ausmaß der zuzuweisenden Marktfläche.

Die Zuweisung von Standplätzen kann befristet, gegen jederzeitigen Widerruf sowie unter Bedingungen und Auflagen erfolgen.

Die zugewiesenen Standplätze können jederzeit durch die Organe der Marktaufsicht mit sofortiger Wirkung entzogen werden, insbesondere wenn:

a) Wiederholte Verstöße gegen die gegenständliche Verordnung vorliegen;
b) Der Standplatz durch den Inhaber ganz oder teilweise einem anderen überlassen worden ist bzw. ganz oder teilweise zuweisungswidrig verwendet wird;
c) Mit dem Ende der Gewerbeberechtigung des Standbetreibers (§ 85 GewO 1994 idgF)

§ 14 Marktaufsicht

Rechtzeitig vor den im § 3 angeführten Markttagen und Marktzeiten, müssen alle Stände fertig aufgebaut sein, damit die Stadtpolizei Wörgl bzw. das Bauamt Wörgl eine Abnahme vornehmen kann. Erst nach einer positiven Abnahme darf der Stand betrieben werden.

Die Marktaufsicht obliegt einem von der Stadtgemeinde Wörgl ernanntem Organ, welches die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten hat.

§ 15 Marktgebühren

Der Marktorganisator behält sich vor, von den Standbetreibern für die Benützung des Marktplatzes und den Markteinrichtungen privatrechtliche Entgelte zu verlangen.

§ 16 Strafbestimmungen

Übertretungen von Bestimmungen dieser Verordnung sind Verwaltungsübertretungen und werden gemäß § 368 GewO idgF bestraft.

§ 17 Anlagen und Inkrafttreten

Die in Paragraph 2 angeführte Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin
Hedi Wechner

Tag des Aushanges:	7.7.2020
Tag der Abnahme:	28.7.2020
Unterschrift:	.....